

Abschrift

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 508/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Karl B[REDACTED],

A[REDACTED]straße [REDACTED], P[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zughausstraße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Tatrichter folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungs-gesuch zu stellenden Anforderungen. Aus der Entscheidung BGH RsW 1968, 138 kann der Kläger nichts für sich herleiten, selbst wenn man seine Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 c ZPO außer Betracht läßt. Der Tatrichter vermag nicht festzustellen, daß der Kläger sich in der Zeit bis zur Stellung des Entschädigungsantrags um die Beschaffung von Nachweisen für seine Vertriebeneneigenschaft bemüht hat. Den Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises stellte er erst lange nach Antragstellung im Entschädigungsverfahren. Eine Verzögerung kann aber nur für die Zeit als entschuldbar angesehen wer-

den, in der der Antragsteller sich um die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen anhaltend ernsthaft bemüht hat (BGH RgW 1966, 36 Nr. 31). Andernfalls hätte er es in der Hand, durch eine Verzögerung des Antrags auf einen Vertriebenenausweis den Entschädigungsantrag beliebig hinauszuschieben.

Mai

Dr. Lang

